

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 148/2025 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 252/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2025

Außerkrafttretensdatum

31.05.2026

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 252/2026

Text

**Heimarbeitsarif
für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art durch Heimarbeiterinnen
und Heimarbeiter**

H 6/2025/VIII/38/4

Geltungsbereich

§ 1.

- a) Räumlich: für das Bundesgebiet Österreich.
- b) Fachlich: für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art, soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig fällt und nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif geregelt ist.
- c) Persönlich: für alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die für die unter b) angeführten Arbeiten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigen.

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2026

Gesetzesnummer

20012932

Dokumentnummer

NOR40270371